



Opfere Gott Dank  
Handreichung für das Kollektenwesen

[www.ekbo.de](http://www.ekbo.de)

**EVANGELISCHE KIRCHE**  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

## Inhalt

Vorwort des Präses der Landessynode	3
1. Warum gibt es Kollekten?	4
2. Welche Kollekten gibt es?	5
3. Der landeskirchliche Kollektenplan	6
4. Nebenkollekte	8
5. Wann und wie werden die Kollekten eingesammelt?	9
6. Wie sollen Kollekten abgekündigt werden?	10
7. Das Zählen von Kollekten	12
8. Die Weiterleitung von Kollekten	13
9. Kollektenbons und andere neue Formen der Sammlung	14
10. Kollekten in anderen Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen	15
11. Kollekten bei Amtshandlungen	16
12. Ausblick	17
Kirchengesetz und Rechtsverordnung über das Kollektenwesen	18
Literaturhinweise	27
Ansprechpartner	27
Impressum	28



»Mitten im Gesang hält mir plötzlich jemand einen Beutel hin und will Geld von mir.« Diese Kritik hören wir öfter: Geld stört die Andacht – und schließlich zahlen wir doch Kirchensteuer! Wie ist das mit jenem Vorgang, den unsere Gottesdienstordnung als »Dankopfer« bezeichnet?

Auf diese Frage will die Ihnen vorliegende Handreichung zum Kollektenwesen Antwort geben. Sie will helfen, die Kollekten nicht nur als Pflichtübung, sondern als wichtigen Bestandteil des Gottesdienstes zu sehen, sie in ihrer theologischen und liturgischen Dimension wiederzuentdecken und ihre sorgfältige Einbindung in den Gottesdienst zu bedenken. Dankopfer sind von Anfang an entweder zur Förderung des christlichen Glaubenszeugnisses oder für den Dienst (»Diakonie«) am Menschen bestimmt. Beides gehört sachlich zusammen. So wichtig unsere Kirchensteuern als Grundlage kirchlicher Arbeit sind: Im Gottesdienst »tun wir ein Übriges«, und zwar so, wie es uns das Herz gebietet. Schon im Neuen Testament werden Gemeinden zu Kollekten aufgerufen, z. B. durch Paulus für die Urgemeinde in Jerusalem oder allgemein für Arme.

Konkreter Anlass zur Entstehung der Handreichung ist die neue Kollektenordnung, die in unserer Landeskirche zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen hat sich der Ständige Kollektenausschuss der Landessynode mit den praktischen Fragen im Umgang mit den Kollekten befasst. Der Ausschuss hat in seinen Überlegungen ganz praktisch den Weg einer Kollekte vom Aufstellen des landeskirchlichen Kollektenplans über das Sammeln und Zählen bis hin zu den Empfängern verfolgt. So eignet sich diese Handreichung in besonderer Weise, um sie mit Gemeindegliedern, Gemeindevorständen und anderen, die Fragen zur Kollekte haben, zu lesen und zu bedenken.

Ich danke dem Ständigen Kollektenausschuss für seine Arbeit. Ich wünsche mir, dass mithilfe dieser Handreichung die Kollekten in ihrem gottesdienstlichen Bezug in unseren Gemeinden neu entdeckt, bedacht und gestärkt werden. Die vorliegende Handreichung wird Ihnen in den Gemeindegliederräten dabei helfen.

Einen segensreichen Gebrauch wünscht Ihnen Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Böer'. The signature is fluid and cursive.

**Andreas Böer**  
Präses der Landessynode

## 1. Warum gibt es Kollekten?

Die Kollekte (*lat. collection: Sammlung, colligere: sammeln*) ist eine gottesdienstliche Gabe. Sie hat ihren festen Platz im Gottesdienst und gehört zu ihm als unverzichtbarer Bestandteil; sie ist ein wesentliches Stück Liturgie. Seit den Tagen der ersten Christen gehört in der christlichen Gemeinde beides zusammen: das gemeinsame Beten, Hören und Singen sowie das gemeinsame Tragen von Lasten. Gottesdienst und christliches Leben sind nicht zu trennen. Darum wurden schon immer im Gottesdienst Kollekten eingesammelt. Von Anfang an dienten Kollekten einem doppelten Zweck: Sie waren Hilfe für andere Gemeinden (so hat Paulus in seinen Missionsgemeinden etwa für die Gemeinde in Jerusalem gesammelt; Apg. 8 und 9) und sie dienten dem Lastenausgleich innerhalb der Gemeinde, also den eigenen Armen und Hilfsbedürftigen.

Seit dem 20. Jahrhundert haben Kollekten verstärkt auch die Aufgabe, gesamt-kirchliche Aufgaben, die die Möglichkeiten einzelner Gemeinden übersteigen, zu unterstützen. So wie im Leben einer jeden Christin und eines jeden Christen Glauben und Handeln zusammen gehören, so bilden im Gottesdienst Verkündigung und praktische Nächstenliebe eine Einheit. Weil Christinnen und Christen aus der in Christus erfahrbaren Güte Gottes leben, stehen sie für Bedürftige in der Nähe und in der Ferne ein.

## 2. Welche Kollekten gibt es?

(vgl. § 2 KG, §§ 4 und 7 RVO)

Alle Sammlungen, ob in einem Körbchen oder im Klingelbeutel, während des Gottesdienstes oder im Opferstock am Ausgang, sind Kollekten. Mit den Gaben der Gemeindeglieder werden soziale und diakonische Aufgaben bzw. Einrichtungen der Kirche weltweit und in der eigenen Gemeinde oder Landeskirche unterstützt. In unserer Landeskirche gibt es in jedem Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen (auch bei Familiengottesdiensten) zwei unterschiedliche Kollekten:

a) Die im landeskirchlichen Kollektenplan festgelegte Hauptkollekte (oft auch amtliche Kollekte genannt), deren Zweck wechselt. Sie wird für landeskirchliche Aufgaben oder für Aufgaben auf Kirchenkreis- oder Gemeindeebene gesammelt. Zu den Hauptkollekten zählen auch solche mit gesamtkirchlichem Zweck, z. B. für Aufgaben, die durch die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) oder durch den Kollektenverbund der Union Evangelischer Kirchen (UEK) stellvertretend wahrgenommen werden. Über eine ganze Reihe der Kollekten können die Gemeinden und Kirchenkreise selbst entscheiden. Dabei sollte im Blick sein, dass die Kollekte nicht in erster Linie zur Finanzierung der Arbeit in der eigenen Gemeinde dient, sondern der geschwisterlichen Unterstützung für andere. Dabei sind Kollekten für konkrete und vorstellbare Projekte sehr viel plausibler als für »anonyme« Institutionen.

b) Die Nebenkollekte (oft auch gemeindeeigene Kollekte genannt), die in jedem Gottesdienst vorrangig für diakonisch-soziale Zwecke eingesammelt wird. Die diakonischen Zwecke liegen oft in der eigenen Gemeinde, können aber auch im Kirchenkreis angesiedelt sein oder darüber hinaus in der weltweiten Ökumene liegen. Diese Kollekte wird in der Regel am Ausgang eingesammelt.

Die Abkündigungen sollen klar und deutlich den Zweck jeder Kollekte benennen. Grundsätzlich sollen alle gottesdienstlichen Kollekten für kirchliche oder diakonisch-soziale Einrichtungen und Zwecke eingesammelt werden.

### 3. Der landeskirchliche Kollektenplan

(vgl. § 3 KG, § 5 und 6 RVO)

Der landeskirchliche Kollektenplan wird von der Landessynode beschlossen. Er hat die Bedeutung und den Rang eines Kirchengesetzes und ist für alle Kirchengemeinden verbindlich anzuwenden. Er enthält verschiedene Kollektenarten:

- **Pflichtkollekten.** Sie müssen für den vorgegebenen Zweck eingesammelt werden.
- **Wahlkollekten.** Die Landeskirche hält alle dabei aufgeführten Kollektenzwecke grundsätzlich für wichtig. Der Gemeindegemeinderat kann aber zwischen (in der Regel zwei) Kollektenzwecken wählen. Gemeinden können also nach inhaltlichen Kriterien entscheiden, welche der jeweils genannten Kollekten sie einsammeln möchten. Dass sich in diesem Zusammenhang Gemeindegemeinderäte inhaltlich mit den Kollektenzwecken beschäftigen, ist sinnvoll. Wichtig ist auch, die Kollektenempfänger zu aktiver Öffentlichkeitsarbeit zu ermutigen.
- **Freie Kollekten.** Über ihren Zweck, der innerhalb oder außerhalb der Gemeinde liegen kann, kann und muss der Gemeindegemeinderat beschließen. Bei Kollekten über deren Zweck der Kirchenkreis frei entscheiden kann, geschieht dies durch die Kreissynode.

Dem Gemeindegemeinderat wird empfohlen, über den konkreten Kollektenplan der Kirchengemeinde im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan zu beraten, mindestens jedoch drei Monate im Voraus den konkreten Kollektenplan für die Kirchengemeinde zu beschließen. Dazu empfiehlt es sich, dass jedem Mitglied eine Kopie des landeskirchlichen Kollektenplans vorliegt. Die Exemplare sind so gestaltet, dass sie direkt als Arbeitsgrundlage dienen können. Es wird angeregt, den Kollektenplan im Gemeindeblatt zusammen mit dem Gottesdienstplan bekanntzugeben.

Anschließend wird der beschlossene Kollektenplan der Gemeinde an das Kirchliche Verwaltungsamt weitergegeben. Dort werden die Kollekteneingänge überwacht und an die Empfänger weitergeleitet. Dazu wird jährlich vom Konsistorium ein Empfängerverzeichnis erstellt. Diesem können alle für die Weiterleitung der Kollekten erforderlichen Daten entnommen werden.

Die Kollekten sind durch den landeskirchlichen Kollektenplan festgelegt, dennoch kann es vorkommen, dass die Verlegung einer Hauptkollekte aus besonderem Anlass (z. B. Kreiskirchentag) sinnvoll ist. Das Verfahren dafür ist in der Rechtsverordnung deutlich vereinfacht worden. Falls die Verlegung aus einem wichtigen Grund einmal nötig erscheint, muss der Gemeindegemeinderat sie bei der Superintendentin oder dem Superintendenten rechtzeitig beantragen. Dies sollte spätestens vier Wochen vor dem Termin der Verlegung geschehen, besser schon im Zusammenhang mit der Jahresplanung einer Kirchengemeinde. Die Verlegung einer Kollekte gilt als genehmigt, wenn der Verlegung nicht spätestens 14 Tage vor dem Termin widersprochen wird. Der Beschluss über eine Verlegung einer Hauptkollekte ist dem Kirchlichen Verwaltungsamt mitzuteilen.

## 4. Nebenkollekte (oft auch gemeindeeigene Kollekte genannt, in der Regel die Ausgangskollekte)

(vgl. § 3 KG, §§ 7 und 8 RVO)

Die Rechtsverordnung über das Kollektenwesen schreibt ausdrücklich fest: »Die Kirchengemeinden sollen in allen Gemeindegottesdiensten eine Nebenkollekte erheben«. Die Nebenkollekte ist die sehr viel ältere der beiden gottesdienstlichen Kollekten. Sie geht auf die alte Kirche zurück, ist in den Kirchenordnungen der Reformation geregelt worden und gehört zu den Grundelementen des evangelischen Gottesdienstes.

Diese Kollekte entspricht der diakonischen Verantwortung unserer Kirche. Die Gemeinden werden gebeten, rechtzeitig und im Zusammenhang mit dem Beschluss über den konkreten Kollektenplan der Kirchengemeinde (s. Nr. 3) über sinnvolle Projekte für die Nebenkollekte nachzudenken.

In einigen Gemeinden unserer Landeskirche, besonders im ländlichen Bereich, werden oft keine zwei Kollekten eingesammelt bzw. es wird nur die Hauptkollekte oder nur die Nebenkollekte gesammelt. Zukünftig sollen aber in jedem Gottesdienst zwei voneinander getrennte Kollekten gesammelt werden. Es ist auch nicht zulässig, nur eine Kollekte einzusammeln und anschließend zu teilen, weil damit die Geberinnen und Geber in ihrem Recht beschnitten werden, den Zweck ihrer Gabe zu bestimmen.

## 5. Wann und wie werden die Kollekten eingesammelt

(vgl. § 3 KG, § 4 und 7 RVO)

Die Hauptkollekte (nach dem landeskirchlichen Kollektenplan) wird an der agendarisch angemessenen Stelle während des Gottesdienstes eingesammelt. In der Regel ist das während des Liedes nach den Abkündigungen. Die Nebenkollekte soll am Ausgang eingesammelt werden.

Gemeinden, deren Praxis bisher anders war, sollen um der Einheitlichkeit innerhalb unserer Landeskirche willen, ihr Verhalten entsprechend der Praxis in der Gesamtkirche umstellen.

Es gibt Einzelfälle, in denen das Einsammeln von zwei Kollekten schwierig ist, z. B. bei Gottesdiensten im Freien, beim Gemeindefest oder Heiligabend. Hier braucht ausnahmsweise nur eine Kollekte (Hauptkollekte) eingesammelt werden; in der Regel geschieht dies am Ausgang.

In der Regel werden die Geldgaben der Gemeinde während des Gottesdienstes in einem Klingelbeutel oder einem Körbchen eingesammelt. Der Klingelbeutel ist für die Sammlungen zu bevorzugen, da er die Anonymität der Geberin oder des Gebers wahrt. Die Banknachbarin oder der Banknachbar muss nicht sehen, welcher Betrag eingeworfen wird. Die erzielten Beträge sind zwar nicht gleichgültig, aber es gilt immer noch (nach dem bekannten Gleichnis »Vom Scherflein der armen Witwe«, Mk 12, 41–44): Der kleinste Beitrag – ein Scherflein – kann der größte sein. Früher war an dem kleinen Stoffbeutel zum Einsammeln der Kollekte eine kleine Glocke angebracht, darum »Klingel«-beutel.

## 6. Wie sollen Kollekten abgekündigt werden?

(vgl. § 2 RVO)

Alle Kollekten (Haupt- und Nebenkollekten) werden im Gottesdienst abgekündigt. Dies sollte weder abstrakt noch routinemäßig oder lustlos, sondern möglichst konkret und anschaulich (und in der notwendigen Ausführlichkeit) geschehen, z. B. anhand von Beispielen aus dem jeweiligen Arbeitsfeld. So werden die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer konkret über wichtige Bereiche kirchlicher Arbeit informiert. Die vom Konsistorium versandten Kollektenempfehlungen dienen dabei als Anregung. Wo möglich empfiehlt es sich, sie durch eigene Erfahrungen oder den Bezug auf örtliche Gegebenheiten plastisch und einladend wiederzugeben.

Die bloße Mitteilung: »Die heutige Hauptkollekte ist bestimmt für XY« schöpft die Möglichkeiten einer einladenden Kollekte nicht aus. Die geistliche Dimension der Kollekte und die mit ihr gegebene Chance öffentlicher Vermittlung sind damit nicht ernst genommen. Ideal, wenn auch gewiss nicht an jedem Sonntag zu erreichen, ist es, einen konkreten Bezug zum Kollektenzweck herzustellen. Das kann z. B. durch Informationsmaterial geschehen oder indem der Kollektenzweck in Predigt und Gottesdienst inhaltlich aufgenommen wird. Möglich ist auch, dass betroffene Personen die Kollektenabkündigung vornehmen, z. B. Mitarbeitende in einer diakonischen Einrichtung oder in einem Projekt, das durch Kollektenmittel unterstützt wird.

Die Verbindung des Kollektenzwecks mit dem Thema des Sonntags, mit der Predigt oder den Fürbitten motiviert die Gemeinde für die Kollekte. An diesen Stellen berühren sich Gottesdienst und Diakonie.

Auch der Zweck der Nebenkollekte soll möglichst konkret beschrieben werden. Die routinemäßige Abkündigung: »Die Kollekte am Ausgang ist für die eigene Gemeinde bestimmt« ist wenig einladend und nicht korrekt.

Zu den Abkündigungen gehört auch der Dank für die Kollekten, die der Gemeinde anvertraut worden sind. Nach dem Einsammeln wird die Kollekte auf dem Altar abgelegt und es wird ein Dankgebet gesprochen. Das entspricht dem gottesdienstlichen Charakter einer Kollekte.

Die abgekündigte Zweckbestimmung von Kollekten ist um der Verlässlichkeit gegenüber den Geberinnen und Gebern willen in jedem Fall einzuhalten. Kollekten, auch kleine Teile davon, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Sollte im Einzelfall die Umwidmung von Kollekten doch unvermeidlich sein (z. B. weil ein Projekt, für das gesammelt wurde, nicht realisierbar ist), muss der Gemeindegemeinderat einen Beschluss über die Änderung der Zweckbestimmung fassen und in ortsüblicher Weise – z. B. durch Abkündigungen – bekannt geben, so dass Einwendungen der Geberinnen und Geber möglich sind.

## 7. Das Zählen von Kollekten

(vgl. § 12 RVO)

Grundsätzlich: Das Vertrauen, das unserer Kirche durch viele Gaben und Kollekten entgegengebracht wird, ist ein hohes Gut. Deshalb muss der Umgang mit Geldern über jede Spur eines Zweifels erhaben sein. Beim Geld darf es keine Nachlässigkeit geben. Sorgfältige Regelungen sind hier unverzichtbar.

Die eiserne Grundregel: Das Vier-Augen-Prinzip. Bis die Kollekte gezählt und das Ergebnis schriftlich festgestellt ist, müssen immer zwei Personen beteiligt sein. Von diesem Prinzip darf nicht abgewichen werden. Das Vier-Augen-Prinzip sichert in jedem Fall die zweckentsprechende Weiterleitung aller Gelder. Es schützt zugleich Mitarbeitende der Gemeinde gegen mögliche und falsche Verdächtigungen. Im Normalfall zählen im Anschluss an den Gottesdienst zwei Personen in der Sakristei die Haupt- und die Nebenkollekte getrennt voneinander. Das Ergebnis wird in das Kollektenbuch eingetragen und durch die beiden zählenden Personen unterzeichnet. Die beiden verantwortlichen Personen werden in der Regel durch den Gemeindegemeinderat bestimmt. Wenn dieses Verfahren einmal nicht greift, so ist die Person, die den Gottesdienst leitet (in der Regel die Pfarrerin oder der Pfarrer) dafür verantwortlich, dass zwei geeignete Personen die Kollekte zählen, eintragen und weiterleiten.

Es gibt Situationen, in denen das sofortige Zählen der Kollekte praktisch kaum durchführbar ist, z.B. bei einem großen Gemeindefest oder Heiligabend. Für diese Ausnahmefälle gibt es folgende mögliche Verfahrensweisen:

Hauptkollekte und Nebenkollekte werden je für sich in ein geeignetes Geldbehältnis gelegt und von zwei Personen bestätigt. Dann muss das Behältnis an einem diebstahlsicheren Ort aufbewahrt werden und kann später – wieder von zwei Personen! – gezählt und nachträglich in das Kollektenbuch eingetragen werden.

Maßgeblich für diese Regelung ist: Der Umgang mit Kollektengeldern muss jede Möglichkeit eines Missbrauches ausschließen. Gleichzeitig soll den praktischen Belangen der Gemeinde soweit wie möglich Rechnung getragen werden.

## 8. Die Weiterleitung von Kollekten

(vgl. § 13 RVO)

Kollekten sind so schnell wie möglich an das Kirchliche Verwaltungsamt weiterzuleiten, in der Regel wird dies durch Überweisung oder Einzahlung geschehen. Dabei ist der volle Kollektenbetrag weiterzuleiten. Es ist nicht zulässig, Ausgaben der Gemeinde (z. B. die Kosten für Mitwirkende am Gottesdienst) abzuziehen und dadurch die Kollekte zu mindern.

Auch die Nebenkollekten sind immer an das Kirchliche Verwaltungsamt weiterzuleiten. Nur so bleibt der Eingang nachweisbar. Es ist ausgeschlossen, dass Gelder unmittelbar in der Gemeinde weiterverwandt werden.



## 9. Kollektionsbons und andere neue Formen der Sammlung

An einzelne Gemeinden ist der Wunsch herangetragen worden, die Gaben für den Klingelbeutel steuerlich abzugsfähig zu machen. Dafür sind »Kollektionsbons« eine Möglichkeit. Diese Bons, Papier- oder Plastikkärtchen mit einem aufgedruckten Geldwert, werden vorab erworben und dann statt Bargeld in das Körbchen oder den Klingelbeutel gegeben. Für die Kollektionsbons erhält die Geberin oder der Geber vom Gemeindebüro eine Zuwendungsbestätigung (früher Spendenbescheinigung). Der Gemeindegemeinderat muss die zweckbestimmte Verwendung und eine ordnungsgemäße Verbuchung sicherstellen! Dabei sollten keine Bons mit einem Wert unter 5 Euro ausgegeben werden. Ob dieses Verfahren insgesamt dem besonderen Charakter einer gottesdienstlichen Kollekte angemessen ist, und ob es sich praktisch bewähren wird, muss in der Praxis erprobt werden.

Eine andere und neue Form des Einsammelns von Kollekten ist der elektronische Opferstock. Kirchliche Banken bieten dafür Automaten an. Gottesdienstbesucherinnen und -besucher können dort einen Obolus mit Kredit- oder EC-Karte entrichten. Dieser bargeldlose Spendenverkehr ist bisher wenig erprobt. Er erscheint bisher nur an Orten, an denen viele Touristen sind, sinnvoll. In der Regel bleibt es in den meisten Gemeinden bisher bei den klassischen Sammlungsformen (Kollektionskörbchen, Klingelbeutel und Opferstock).

## 10. Kollekten in anderen Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen

(vgl. § 2KG und § 11RVO)

In anderen Gottesdiensten als dem Gemeindegottesdienst an Sonn- und Feiertagen soll ebenfalls eine Kollekte eingesammelt werden. Das gilt etwa für Gottesdienste in der Woche, Gottesdienste zu besonderen Anlässen (Einführungen, Schulgottesdienste) oder an besonderen Orten (Seniorenheim, Krankenhaus). Für Gottesdienste der Gemeinde kann der Gemeindegemeinderat den Zweck festlegen; das gilt auch, wenn etwa am Sonntagabend ein zweiter Gottesdienst in freier Gestalt stattfindet. Bei Gottesdiensten, die von anderen Stellen durchgeführt werden, legt in der Regel die Einrichtung oder Gruppe, die den Gottesdienst durchführt, den Kollektenzweck fest (z. B. die Krankenhauseelsorge, der ökumenische Arbeitskreis bei einem ökumenischen Gottesdienst o. Ä.). In gleicher Weise ist auch bei Bibelwochen, Gemeindegemeindegemeinschaften oder ähnlichen Veranstaltungen der Kirchengemeinde zu verfahren.

## 11. Kollekten bei Amtshandlungen

(vgl. § 2 KG und § 10 RVO)

Bei jeder Amtshandlung soll eine Kollekte eingesammelt werden. Kollekten bei Amtshandlungen sind ein wichtiges Mittel zur Finanzierung der Arbeit in der eigenen Gemeinde, besonders wenn sie überzeugend vorgeschlagen und abgekündigt werden (z. B. bei Taufen oder Trauungen ein Projekt der Arbeit mit Kindern). Wie bei allen Kollekten soll auch hier für kirchliche und diakonische Zwecke und Einrichtungen gesammelt werden. Die Pfarrerin oder der Pfarrer sollte deshalb im vorbereitenden Gespräch entsprechende Vorschläge machen. Wenn der Wunsch nach einem außerkirchlichen sozialen Zweck geäußert wird, lassen sich meist entsprechende kirchliche Aktivitäten benennen. Dabei wird man freilich sensibel mit den Wünschen der betroffenen Personen umgehen; im Zweifelsfall ist es besser, entschiedenen geäußerten Wünschen zu entsprechen. Der Gemeindegemeinderat kann auch grundsätzlich Beschlüsse über die Verwendung von Kollekten bei Amtshandlungen fassen.

Auch Kollekten bei Amtshandlungen müssen in das Kollektenbuch eingetragen werden. Ebenso gelten hier die Regelungen über das Zählen (Vier-Augen-Prinzip) und die Weiterleitung der Kollekten.

## 12. Ausblick

Das gottesdienstliche Kollektenwesen in unserer Kirche ist nicht nur aufrechtzuerhalten und zu pflegen, sondern die Kollekte ist in ihrer geistlichen Dimension und als wesentlicher Bestandteil des Gottesdienstes wiederzuentdecken und weiterzuentwickeln. Wenn es uns gelingt, die Botschaft von dem, »der reich ist und doch arm wurde, damit wir durch seine Armut reich würden« in unseren Gottesdiensten so zur Sprache zu bringen, dass so Menschen unserer Zeit in ihren Herzen erreicht werden, dann wird die Kollekte als Antwort auf diese Botschaft eine fröhliche Selbstverständlichkeit. Menschen werden frei zum Geben, Teilen und Eintreten für andere in Not. Sie werden auch weiterhin freiwillig und von Herzen geben.

# Kirchengesetz und Rechtsverordnung über das Kollektenwesen

## **Kirchengesetz über das Kollektenwesen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliches Kollektengesetz – KKOg)**

Vom 29. Oktober 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Kirchengesetz gilt für alle Kollekten, die in Gottesdiensten und gottesdienstlichen Versammlungen im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erhoben werden.

### **§ 2 Begriff**

Kollekten sind Geldsammlungen als Dankopfer der Gemeinde. Kollekten im Sinne dieses Kirchengesetzes sind:

- a. Hauptkollekten der gottesdienstlichen Gemeinde an allen Sonn- und Festtagen,
- b. Nebenkollekten der gottesdienstlichen Gemeinde an allen Sonn- und Festtagen,
- c. Kollekten aus Wochengottesdiensten, Bibelstunden und anderen Gemeindeveranstaltungen,
- d. Kollekten anlässlich von Amtshandlungen.

### **§ 3 Verpflichtung zur Erhebung von Kollekten; Kollektenplan**

(1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, in allen Gemeindegottesdiensten (auch Familiengottesdiensten) eine Hauptkollekte zu erheben. In anderen Gottesdiensten soll eine Hauptkollekte erhoben werden.

(2) Die Kirchengemeinden sollen in ihren Gottesdiensten Nebenkollekten erheben.

(3) Die Landessynode legt die Kollektenzwecke der Hauptkollekte im Gemeindegottesdienst in einem landeskirchlichen Kollektenplan fest; dabei kann die konkrete Ausgestaltung des Kollektenzwecks anderen kirchlichen Körperschaften übertragen werden.

### **§ 4 Verordnungsermächtigung**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erlässt durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über das Kollektenwesen, insbesondere über die Erhebung und die Behandlung der Kollekten.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 2011

## **Rechtsverordnung über das Kollektenwesen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliche Kollektenverordnung – KKOv)**

### **Vom 16. Dezember 2011**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 4 des Kirchengesetzes über das Kollektenwesen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 29. Oktober 2011 (KABl. 2012, S. 3) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Verantwortlichkeit von Gemeindegemeindefürsorge**

Der Gemeindegemeindefürsorge ist für die ordnungsgemäße Erhebung und Weiterleitung der Kollekten verantwortlich.

#### **§ 2 Abkündigung von Kollekten**

(1) Der Zweck einer jeden Kollekte ist vor ihrer Erhebung abzukündigen. Dabei sollen erläuternde Hinweise zum Kollektenzweck gegeben werden.

(2) Das Ergebnis einer jeden Kollekte ist in geeigneter Weise abzukündigen, in der Regel in dem auf die Erhebung folgenden Gemeindegottesdienst.

#### **§ 3 Kollektenzwecke**

(1) Kollekten dürfen nur für kirchliche und diakonisch-soziale Zwecke erhoben werden.

(2) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird der Zweck einer Kollekte durch den Beschluss der Landessynode, des Gemeindegemeindefürsorge oder der Kreissynode festgelegt.

(3) Kollekten dürfen nur für den festgelegten Zweck verwendet werden.

### **II. Hauptkollekten**

#### **§ 4 Erhebung**

(1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, in allen Gemeindegottesdiensten (auch Familiengottesdiensten) aller Kirchen eine Hauptkollekte zu erheben. In anderen Gottesdiensten soll eine Hauptkollekte erhoben werden.

(2) Die Hauptkollekte wird nach Maßgabe der geltenden Gottesdienstordnung während des Gottesdienstes, in der Regel nach der Predigt eingesammelt.

#### **§ 5 Festlegung der Kollektenzwecke**

(1) Die Zwecke der Hauptkollekten im Gemeindegottesdienst werden für jeden Sonn- und Feiertag eines Kirchenjahres von der Landessynode in einem landeskirchlichen Kollektenplan festgelegt. Der Kollektenplan enthält Pflicht-, Wahl- und freie Kollekten.

(2) Der Gemeindegemeindefürsorge ist verpflichtet, rechtzeitig im Voraus Beschlüsse über die Wahl des Zwecks einer Wahlkollekte und über die Festlegung des Zwecks der freien Kollekten herbeizuführen und die Beschlüsse unverzüglich dem Kirchlichen Verwaltungsamt mitzuteilen.

(3) Die Pflichtkollekten werden als amtliche/landeskirchliche Kollekten, Kirchenkreis-Kollekten oder Gemeinde-Kollekten festgelegt.

(4) Bei Wahlkollekten ist zwischen zwei oder mehreren festgelegten Kollektenzwecken durch Beschluss des Gemeindegemeindefürsorge zu wählen. Die Zahl der Wahlkollekten pro Kirchenjahr wird jeweils im Kollektenplan festgelegt.

(5) Bei freien Kollekten wird der Kollektenzweck durch Beschluss des Gemeindegemeindefürsorge oder der Kreissynode festgelegt.

### **§ 6 Verlegung von Kollekten**

(1) Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, können Hauptkollekten durch Beschluss des Gemeindegottesdienstes auf einen anderen Sonn- oder Feiertag als den im Kollektenplan vorgesehenen Sonn- oder Feiertag verlegt werden. In dem Beschluss ist ein Ausweichtermin zu benennen. Ausweichtermin kann nur ein Sonn- oder Feiertag sein, an dem die Gemeindegottesdienste über den Kollektenzweck frei entscheiden können.

(2) Die Verlegung einer Hauptkollekte bedarf der Genehmigung durch die Superintendentin oder den Superintendenten. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Termin der Verlegung beantragt wird und der Kirchengemeinde nicht spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Verlegung ein Widerspruch gegen die Verlegung zugeht.

(3) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, Beschlüsse über die Verlegung einer Kollekte und den Ausweichtermin unverzüglich dem zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt mitzuteilen.

### **III. Nebenkollekten**

#### **§ 7 Erhebung**

(1) Die Kirchengemeinden sollen in allen Gemeindegottesdiensten eine Nebenkollekte erheben.

(2) Die Nebenkollekte ist in der Regel am Ausgang einzusammeln.

(3) In begründeten Einzelfällen kann durch Beschluss des Gemeindegottesdienstes ausnahmsweise auf die Erhebung der Nebenkollekte verzichtet und stattdessen die Hauptkollekte am Ausgang eingesammelt werden.

#### **§ 8 Festlegung der Kollektenzwecke**

(1) Der Ertrag der Nebenkollekte soll vorrangig für diakonisch-soziale Zwecke verwendet werden.

(2) Darüber hinaus kann der Ertrag für die Finanzierung oder Mitfinanzierung anderer Zwecke der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises verwendet werden.

### **IV. Sonstige Kollekten**

#### **§ 9 Weitere Kollekten in Gemeindegottesdiensten**

Auf Grund eines Beschlusses des Gemeindegottesdienstes können in Gemeindegottesdiensten neben der Hauptkollekte und der Nebenkollekte weitere Kollekten für besondere Zwecke erhoben werden.

#### **§ 10 Kollekten bei Amtshandlungen**

(1) In Gottesdiensten aus Anlass von Amtshandlungen soll eine Kollekte erhoben werden.

(2) Der Gemeindegottesdienst kann allgemeine Regelungen für die Erhebung von Kollekten nach Abs. 1 und deren Zweck beschließen.

(3) Der Zweck einer Kollekte nach Abs. 1 soll mit den Personen, für die die Amtshandlung durchgeführt wird, besprochen werden. Die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der den Gottesdienst leitet, soll dafür geeignete Vorschläge unterbreiten. Die Wünsche der Personen, für die die Amtshandlung durchgeführt wird, sollen berücksichtigt werden.

(4) Im Übrigen wird der Kollektenzweck von der Pfarrerin oder dem Pfarrer, die oder der den Gottesdienst leitet, festgelegt.

#### **§ 11 Kollekten bei Gottesdiensten anderer kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen oder Gruppen**

(1) Bei Gottesdiensten in der Verantwortung anderer kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen oder Gruppen können Kollekten erhoben werden.

(2) Der Kollektenzweck wird von der Körperschaft, Einrichtung oder Gruppe festgelegt, in deren Verantwortung der Gottesdienst gefeiert wird.

(3) Im Übrigen gelten Gottesdienste in der Verantwortung anderer kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen oder Gruppen als Gottesdienste der Kirchengemeinde, in deren Bereich sie stattfinden.

## **V. Zählung und Weiterleitung der Kollekten**

### **§ 12 Zählung von Kollekten**

(1) Unmittelbar nach Beendigung des Gottesdienstes müssen zwei geeignete Personen die Erträge der Kollekten gemeinsam zählen, feststellen, in das Kollektenbuch eintragen und durch ihre Unterschrift im Kollektenbuch bestätigen. Die Eintragung ins Kollektenbuch umfasst den Kollektentag, den abgekündigten Verwendungszweck und den Kollektenertrag.

(2) Kann in begründeten Ausnahmefällen der Kollektenertrag nicht unverzüglich gezählt und festgestellt werden, so können zwei geeignete Personen die Kollekten, getrennt nach Hauptkollekte, Nebenkollekte und ggf. weiteren Kollekten, gemeinsam in ein geeignetes Geldbehältnis einlegen, es verschließen und vorübergehend an einem diebstahlsicheren Ort verwahren. Das Geldbehältnis muss später von zwei geeigneten Personen geöffnet werden, die die Erträge der Kollekten gemeinsam zählen, feststellen, in das Kollektenbuch eintragen und durch ihre Unterschrift im Kollektenbuch bestätigen.

(3) Mit Zustimmung des Konsistoriums kann in begründeten Ausnahmefällen das Öffnen des Geldbehältnisses und das Zählen der Kollektenerträge auf eine deutsche Bank oder Sparkasse übertragen werden und durch eine automatische Zähleinrichtung erfolgen.

### **§ 13 Weiterleitung der Kollekten**

(1) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, den vollständigen Ertrag jeder Kollekte durch eine dazu beauftragte Person unverzüglich, spätestens bis zum 10. des folgenden Monats an das zuständige Kirchliche Verwaltungsamt weiterzuleiten, sofern nicht eine Zustimmung zum Verfahren nach § 12 Abs. 3 vorliegt. Dabei ist jede Kollekte gesondert auszuweisen. In den Fällen nach § 12 Abs. 3 ist das Kollektenergebnis dem Kirchlichen Verwaltungsamt mitzuteilen.

(2) Das Kirchliche Verwaltungsamt hat die Einhaltung des Kollektenplans und den pünktlichen Eingang der Kollektenerträge zu überwachen sowie die Kollekten zeitnah weiterzuleiten.

(3) Kollekten dürfen nicht mit privaten Geldern vermischt werden.

(4) Das Kirchliche Verwaltungsamt ist verpflichtet, zum Jahresende eine Aufstellung über alle Kollektenerträge der Hauptkollekten an das Konsistorium zu übermitteln.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Entsprechende Anwendung**

Soweit andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, gelten die §§ 1 bis 4 sowie 12 und 13 für Sammlungen, die bei sonstigen Veranstaltungen kirchlicher Körperschaften durchgeführt werden, entsprechend.

### **§ 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das dieser Rechtsverordnung entgegenstehende Recht, insbesondere die Richtlinien des Konsistoriums für die Verwaltung von Kollekten, Opfergaben und Spenden vom 2. April 1959 /KABl. S. 13, ABl. EKD S. 129 Nr. 90) außer Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2011



### **Literaturhinweise**

*Ulrich Beyer, Überfluss und Mangel. Die erste ökumenische Sammlung der Christenheit, Lembeck-Verlag, Frankfurt am Main 2009*

Ein Buch, das von der Geschichte des Kollektenwesens erzählt, die paulinischen Texte erläutert und Beispiele aus heutiger Zeit, vor allem aus der Partnerschaftsarbeit zwischen Kirchen und Gemeinden berichtet.

*Hans-Herrmann Pompe, Gerne geben – Mit Humor zu Kollekten und Spenden motivieren, Aussaat-Verlag, 2. Auflage 2007*

Ein Buch, das nachdenklich und zugleich viel Spaß macht. Man lernt viel über die kleinen Tricks, kurz und fröhlich zu Kollekten einzuladen und erfährt zugleich schöne Anekdoten, Witze und nette Geschichten.

### **Ansprechpartner**

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Geschäftsstelle der Landessynode

Kollektenausschuss

Georgenkirchstr. 69, 10249 Berlin (Friedrichshain)

Tel 030 · 2 43 44 - 528

a.bach@ekbo.de

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Konsistorium, Abteilung 2

Oberkonsistorialrätin Friederike Schwarz

Georgenkirchstr. 69, 10249 Berlin (Friedrichshain)

Tel 030 · 2 43 44 - 273/274

f.schwarz@ekbo.de

# Impressum

## **Herausgeber**

Der Presse- und Öffentlichkeitsbeauftragte  
der Evangelischen Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Pfr. Dr. Volker Jastrzembski  
Georgenkirchstraße 69/70  
10249 Berlin  
Tel 030 · 2 43 44 - 287  
Fax 030 · 2 43 44 - 289  
presse@ekbo.de

## **Bestellung**

Absendestelle im Evangelischen Zentrum  
Helmut Raak  
Tel 030 · 2 43 44 - 414  
h.raak@ekbo.de

## **Gestaltung**

NORDSONNE IDENTITY, Berlin

## **Bildnachweis**

epd-Bild: U1, U4  
Leo Seidel: 26

## **Druck**

XXXX

## **1. Auflage**

Berlin, Januar 2012